



Amtsblatt für den Landkreis Deggendorf

Verantwortlicher Herausgeber: Landratsamt Deggendorf

Erscheint nach Bedarf – Zu beziehen beim Landratsamt Deggendorf – Einzelbezugspreis € 1,00

Das Amtsblatt ist auch über das Internet unter www.landkreis-deggendorf.de abrufbar.

Nr. 71/2021

Dienstag, den 21.12.2021

Grußworte des Herrn Landrat Christian Bernreiter zu Weihnachten und zum Jahreswechsel	Seite 311
Vollzug der Fünfzehnten Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (15. BayIfSMV) und des Bayerischen Versammlungsgesetzes (BayVersG); Allgemeinverfügung zur Beschränkung nicht ortsfester Versammlungen im Landkreis Deggendorf	Seite 313
Vollzug des Infektionsschutzgesetzes (IfSG); Erlass einer Allgemeinverfügung über die Testpflicht aufgrund eines Ausbruchsgeschehens im Bayerisches Rotes Kreuz Senioren- Wohn- und Pflegeheim Plattling, Luitpoldstr. 14a, 94447 Plattling, zur Bekämpfung der übertragbaren Krankheit Covid-19	Seite 315
Vollzug des Infektionsschutzgesetzes (IfSG); Erlass einer Allgemeinverfügung über die Testpflicht aufgrund eines Ausbruchsgeschehens im Haus St. Vinzenz, Kapuzinergraben 2, 94469 Deggendorf, zur Bekämpfung der übertragbaren Krankheit Covid-19	Seite 316
Richtlinien des Landkreises Deggendorf für die Vollzeitpflege nach dem SGB VIII für die Zeit ab 01.01.2022 vom 14.12.2021	Seite 317
Richtlinien des Landkreises Deggendorf für die Förderung von Kindern in Kindertagespflege vom 14.12.2021	Seite 328
Erlass einer Verordnung zur Änderung von Gemeindegrenzen des Marktes Hengersberg und des Marktes Winzer	Seite 338
Bekanntmachung der Sparkasse Deggendorf hier: Aufgebotsverfahren Kraftloserklärung	Seite 339 Seite 340

Grußwort zu Weihnachten und zum Jahreswechsel



Liebe Mitbürgerinnen und Mitbürger,

Wir stehen am Ende eines Kalenderjahres voller Herausforderungen. Die Pandemie bestimmt leider auch nach fast zwei Jahren unser aller Zusammenleben und macht drastische Eingriffe in unsere Grundrechte und freiheitliche Gesellschaftsordnung immer wieder erforderlich. Das belastet uns alle sehr und manche Bevölkerungsgruppen doppelt schwer. Ich weiß, dass sich viele große Sorgen machen, um ihre eigene Gesundheit und Existenz, sowie um unsere Gesellschaft und unser Zusammenleben.

Die Wissenschaft weltweit ist sich weitgehend einig, dass Impfen der Ausweg aus der Krise ist. Wir dürfen stolz sein, dass in unserem Land so schnell ein wirksamer Impfstoff entwickelt werden konnte. Angesichts der drohenden 5. Welle durch Omikron reift in Deutschland mehr und mehr die Erkenntnis, dass wir ohne verpflichtende Maßnahmen nicht dauerhaft aus dieser schweren Krise kommen werden. Themen, wie Impfen und Boostern, Quarantäne und evtl. Lockdown beherrschen bedauerlicherweise die öffentliche Diskussion kurz vor Weihnachten und sie bleiben auch zu Anfang des Neuen Jahres.

Aber glücklicherweise gibt es auch viel Erfreuliches, was 2021 geschehen ist. Die Pandemie zeigt viel Solidarität und Hilfsbereitschaft der Menschen untereinander und richtet den Blick vielfach auf das, was wir in unserer Wohlstandsgesellschaft oft als selbstverständlich betrachten.

Ich persönlich bin dankbar für vieles in meinem persönlichen Leben, aber gerade auch im beruflichen Umfeld. Aus vollem Herzen bedanke ich mich bei allen, die sich mit großem persönlichem Einsatz in den Kliniken und Arztpraxen, im Impfzentrum und den Testzentren, den Unternehmen, Kitas und Schulen, den Familien, den Vereinen, sozialen Einrichtungen usw. tagtäglich mühen für die ihnen anvertrauten Menschen und Aufgaben.

Herzlich danke ich den Verantwortungsträgern im Landratsamt, insbesondere dem Corona-Team, die jetzt schon lange weit über das übliche Arbeitspensum hinaus tätig sind. Ich danke allen, die an ihrem Platz dafür sorgen, dass die pandemischen Folgen so gering wie möglich sind und denen, die als Mutmacher sich einsetzen und der Reizbarkeit mit Zuversicht und Gelassenheit begegnen.

Denn trotz aller Schwierigkeiten gibt es auch viele Chancen und Aufgaben, die wir in einem Klima von gegenseitigem Respekt und sachlichem Austausch realisieren konnten.

So konnte beispielsweise der Landkreis mit dem Neubau der Berufsschule I im Sommer einen Meilenstein für die berufliche Bildung und duale Ausbildung unserer Jugend setzen. Die Planungen für die Berufsschule II/Wirtschaftsschule sind in vollem Gange, ebenso der dafür nötige Abbruch der alten Berufsschule I. Die Realschul-Turnhalle in Osterhofen ist im Entstehen, die Planung für den Neubau der Realschule Osterhofen ist in vollem Gange, so dass 2022 mit dem Bau begonnen werden kann und der Beschluss ist gefasst für eine doppelte Dreifachturnhalle im Schulzentrum. Die Schulen wurden mit Luftreinigungsgeräten ausgestattet, viel investiert wurde in den Donau-Isar-Kliniken, wie die Neonatologie, die neuen OP-Säle, die Kita etc.

Trotz Pandemie wird und muss es weitergehen mit vereinten Kräften, mit Mut, Vertrauen und Zuversicht sowie mit einem großem Stück Dankbarkeit darüber, dass wir in unserem reichen Land trotzdem in Summe sehr gut leben können und versorgt sind.

So wünsche ich uns allen friedvolle, stimmungsvolle Weihnachten und alles Gute für 2022, Ihnen allen viel Glück und Gesundheit!

Ihr

gez.

Christian Bernreiter
L a n d r a t

LANDRATSAMT DEGGENDORF
Herrenstraße 18
94469 Deggendorf

Az. 30-1341

**Vollzug der Fünfzehnten Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (15. BayIfSMV) und des Bayerischen Versammlungsgesetzes (BayVersG);
Allgemeinverfügung zur Beschränkung nicht ortsfester Versammlungen im Landkreis Deggendorf**

Das Landratsamt Deggendorf erlässt folgende

Allgemeinverfügung:

1. Öffentliche Versammlungen unter freiem Himmel im Sinne des Art. 8 des Grundgesetzes (GG) sind im Landkreis Deggendorf ausschließlich ortsfest zulässig. Auf Antrag können hiervon Ausnahmen erteilt werden, sofern dies im Einzelfall aus infektionsschutzrechtlicher Sicht vertretbar ist. Der Antrag ist in der Regel spätestens 48 Stunden vor Versammlungsbeginn beim Landratsamt Deggendorf – Öffentliche Sicherheit und Ordnung fernmündlich, schriftlich, elektronisch (ordnungsamt@lra-deg.bayern.de) oder zur Niederschrift zu stellen. Bei der Berechnung der Frist bleiben Samstage, Sonn- und Feiertage außer Betracht. Bei einem fernmündlichen Antrag kann das Landratsamt Deggendorf verlangen, den Antrag schriftlich, elektronisch oder zur Niederschrift unverzüglich nachzuholen.
2. Diese Allgemeinverfügung ergeht kostenfrei.
3. Diese Allgemeinverfügung tritt mit der Veröffentlichung im Amtsblatt des Landkreises Deggendorf in Kraft und mit Ablauf des 12.01.2022 außer Kraft.

Landratsamt Deggendorf
Deggendorf, 21.12.2021

gez.

Dr. Becker
Regierungsdirektorin

Hinweise:

1. Gem. Art. 41 Abs. 4 Satz 1 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz ist nur der verfügbare Teil der Allgemeinverfügung öffentlich bekannt zu machen. Die Allgemeinverfügung liegt mit Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung im Landratsamt Deggendorf, Herrenstraße 18, 94469 Deggendorf, Zimmer 20, aus. Sie kann während der allgemeinen Dienstzeiten nach vorheriger Terminvereinbarung eingesehen werden.

2. Die Anordnung nach Ziffer 1 dieser Allgemeinverfügung ist kraft Gesetzes sofort vollziehbar (§§ 16 Abs. 8 IfSG, 28 Abs. 1 Satz 1 und 2, 28a Abs. 1 IfSG sowie Art. 25 BayVersG).
3. Ein Verstoß gegen Ziffer 1 dieser Allgemeinverfügung stellt gem. § 73 Abs. 1a Nr. 6 IfSG sowie Art. 21 Abs. 1 Nr. 6 BayVersG eine Ordnungswidrigkeit dar. Der Bußgeldrahmen beträgt bis zu 25.000 € (§ 73 Abs. 2 IfSG; Art. 21 Abs. 1 BayVersG i.V.m. § 19 OWiG).

Deggendorf, 21.12.2021
Landratsamt Deggendorf
Öffentliche Sicherheit und Ordnung

gez.

Hauf
Verwaltungsobersinspektor

LANDRATSAMT DEGGENDORF

Vollzug des Infektionsschutzgesetzes (IfSG);

Erlass einer Allgemeinverfügung über die Testpflicht aufgrund eines Ausbruchsgeschehens im Bayerisches Rotes Kreuz Senioren- Wohn- und Pflegeheim Plattling, Luitpoldstr. 14a, 94447 Plattling, zur Bekämpfung der übertragbaren Krankheit Covid-19

Das Landratsamt Deggendorf erlässt folgende

Allgemeinverfügung

1. Für die Bewohnerinnen und Bewohner sowie die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Bayerisches Rotes Kreuz Senioren- Wohn- und Pflegeheims Plattling, Luitpoldstr. 14a, 94447 Plattling, wird eine molekularbiologische Testung auf das Vorliegen einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 angeordnet. Diese Personen werden zu einer Reihentestung des Gesundheitsamtes Deggendorf am 30.12.2021 um 10.00 Uhr in das Bayerisches Rotes Kreuz Senioren- Wohn- und Pflegeheim Plattling, Luitpoldstr. 14a, 94447 Plattling vorgeladen. Die Reihentestungen werden durch einen Beauftragten des Gesundheitsamtes Deggendorf in Abstimmung mit der Einrichtungsleitung und der Regierung von Niederbayern, Sachgebiet 10, durchgeführt.
2. Wenn die von den Maßnahmen betroffenen Personen geschäftsunfähig oder in der Geschäftsfähigkeit beschränkt sind, hat derjenige für die Erfüllung der genannten Verpflichtung zu sorgen, dem die Sorge für die Person zusteht. Die gleiche Verpflichtung trifft den Betreuer einer von Maßnahmen betroffenen Person, soweit die Erfüllung dieser Verpflichtung zu seinem Aufgabenkreis gehört.
3. Diese Allgemeinverfügung ist kraft Gesetzes sofort vollziehbar. Die Allgemeinverfügung tritt mit Wirkung vom 22.12.2021, 00:00 Uhr, in Kraft und mit Ablauf des 02.01.2021 außer Kraft.
4. Diese Allgemeinverfügung ergeht kostenfrei.

Landratsamt Deggendorf
Deggendorf, 20.12.2021

gez.
Dr. Becker
Regierungsdirektorin

Hinweis:

Gemäß Artikel 41 Abs. 4 Satz 1 BayVwVfG ist nur der verfügende Teil einer Allgemeinverfügung öffentlich bekanntzumachen. Die Allgemeinverfügung liegt mit Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung im Landratsamt Deggendorf, Herrenstraße 18, 94469 Deggendorf Zi. Nr. 109, 1. Stock, aus. Sie kann während der allgemeinen Dienstzeiten eingesehen werden. Wir bitten um telefonische Terminvereinbarung unter 0991/3100125.

LANDRATSAMT DEGGENDORF

Vollzug des Infektionsschutzgesetzes (IfSG);

Erlass einer Allgemeinverfügung über die Testpflicht aufgrund eines Ausbruchsgeschehens im Haus St. Vinzenz, Kapuzinergraben 2, 94469 Deggendorf, zur Bekämpfung der übertragbaren Krankheit Covid-19

Das Landratsamt Deggendorf erlässt folgende

Allgemeinverfügung

1. Für die Bewohnerinnen und Bewohner sowie die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Haus St. Vinzenz, Kapuzinergraben 2, 94469 Deggendorf, wird eine molekularbiologische Testung auf das Vorliegen einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 angeordnet. Diese Personen werden zu einer Reihentestung des Gesundheitsamtes Deggendorf am 27.12.2021 um 10.00 Uhr in das Haus St. Vinzenz, Kapuzinergraben 2, 94469 Deggendorf, vorgeladen. Die Reihentestungen werden durch einen Beauftragten des Gesundheitsamtes Deggendorf in Abstimmung mit der Einrichtungsleitung und der Regierung von Niederbayern, Sachgebiet 10, durchgeführt.
2. Wenn die von den Maßnahmen betroffenen Personen geschäftsunfähig oder in der Geschäftsfähigkeit beschränkt sind, hat derjenige für die Erfüllung der genannten Verpflichtung zu sorgen, dem die Sorge für die Person zusteht. Die gleiche Verpflichtung trifft den Betreuer einer von Maßnahmen betroffenen Person, soweit die Erfüllung dieser Verpflichtung zu seinem Aufgabenkreis gehört.
3. Diese Allgemeinverfügung ist kraft Gesetzes sofort vollziehbar. Die Allgemeinverfügung tritt mit Wirkung vom 23.12.2021, 00:00 Uhr, in Kraft und mit Ablauf des 31.12.2021 außer Kraft.
4. Diese Allgemeinverfügung ergeht kostenfrei.

Landratsamt Deggendorf
Deggendorf, 21.12.2021

gez.

Fr. Dr. Becker
Regierungsdirektorin

Hinweis:

Gemäß Artikel 41 Abs. 4 Satz 1 BayVwVfG ist nur der verfügende Teil einer Allgemeinverfügung öffentlich bekanntzumachen. Die Allgemeinverfügung liegt mit Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung im Landratsamt Deggendorf, Herrenstraße 18, 94469 Deggendorf Zi. Nr. 109, 1. Stock, aus. Sie kann während der allgemeinen Dienstzeiten eingesehen werden. Wir bitten um telefonische Terminvereinbarung unter 0991/3100125.

**Richtlinien
des Landkreises Deggendorf
für die Vollzeitpflege
nach dem SGB VIII
für die Zeit ab 01.01.2022**

vom 14.12.2021

1. Geltungsbereich

Diese Richtlinien gelten für junge Menschen, für die Hilfe zur Erziehung nach den §§ 27, 33 SGB VIII gewährt wird. Sie regeln den Unterhalt des jungen Menschen in

- Vollzeitpflege (s. Abschnitt 2),
- Vollzeitpflege in Form von Wochenpflege (s. Abschnitt 3),
- Sonderpflege (s. Abschnitt 4).

Bei der Fallgestaltung nach § 35a, § 41 und in Bereitschaftspflege nach den §§ 20, 42 und 42a SGB VIII (s. Abschnitt 5) werden entsprechende Leistungen gewährt.

Im Hinblick auf einen möglichen Zuständigkeitswechsel (z.B. Umzug oder § 86 Abs.6 SGB VIII) nimmt ein Jugendamt vor Belegung einer Pflegestelle im Gebiet einer anderen Gebietskörperschaft Kontakt mit dem örtlich zuständigen Jugendhilfeträger auf. Die dort geltenden Pflegepauschalen und sonstigen Leistungen sind anzuerkennen (§ 39 Abs. 4 S. 5 SGB VIII).

2. Vollzeitpflege

2.1 Beurteilung im Rahmen des Hilfeplans

Vor Beginn einer Vollzeitpflege erfolgt im Rahmen einer sozialpädagogischen Diagnose eine Beurteilung des erzieherischen Bedarfs nach der individuellen Situation des jungen Menschen. Die Beurteilung ist Bestandteil des Hilfeplans.

2.2 Leistungen zum Unterhalt

§ 39 SGB VIII verpflichtet dazu, bei Vollzeitpflege nach § 33 den notwendigen Unterhalt des jungen Menschen außerhalb des Elternhauses sicherzustellen. Der Unterhalt umfasst den gesamten Lebensbedarf einschließlich der Kosten der Erziehung. Die laufenden Leistungen sind auf der Grundlage der tatsächlichen Kosten in angemessenem Umfang zu gewähren. Dem altersbedingten unterschiedlichen Unterhaltsbedarf von jungen Menschen wird durch die Staffelung der Beträge nach Altersgruppen unter analoger Anwendung des § 1612a Abs. 1 BGB (bis zur Vollendung des 6. Lebensjahres – vom siebten bis zum vollendeten 12. Lebensjahr – ab dem 13. Lebensjahr) mit der monatlichen Pflegepauschale Rechnung getragen.

Gemäß § 39 Abs. 4 SGB VIII umfassen die laufenden Leistungen zur Vollzeitpflege auch die Erstattung nachgewiesener Aufwendungen für Beiträge zu einer Unfallversicherung sowie die hälftige Erstattung nachgewiesener Aufwendungen zu einer angemessenen Alterssicherung.

2.2.1 Unterhaltsbedarf

Der Unterhaltsbedarf deckt den gesamten regelmäßig wiederkehrenden Lebensbedarf des jungen Menschen unter Berücksichtigung eines durchschnittlichen Anteils am Lebensstandard der Pflegefamilie. Darin sind insbesondere der Aufwand für Unterkunft, Verpflegung, Ergänzung der Bekleidung und der Aufwand für sonstige Bedürfnisse des jungen Menschen (z.B. Verzehr außer Haus, Taschengeld, Friseur, Pflegemittel, Telefon, kleinere Reisen, Reparaturen, Vereinsbeiträge, Versicherungsbeiträge¹, Kraftfahrzeugmitbenutzung) enthalten. Dem altersbedingten unterschiedlichen Unterhaltsbedarf von jungen Menschen wird durch die Staffelung der Beträge nach Altersgruppen unter analoger Anwendung des § 1612a Abs. 1 BGB Rechnung getragen. Die zweite Altersstufe entspricht 100 % des Mindestunterhalts. Dieser beläuft sich für 2022 auf 455 €.²

Für die Kindergeldanrechnung gilt § 1612 b Abs. 1 BGB, wobei die Erhöhung des Kindergelds zum 01. Januar 2021 auf 219 € für das erste Kind berücksichtigt wird³:

1. Altersstufe: 87 % von 455 € = 396 €⁴ abzgl. 109,50 € Kindergeldanteil = 286,50 €
2. Altersstufe: 100 % von 455 € = 455 € abzgl. 109,50 € Kindergeldanteil = 345,50 €
3. Altersstufe: 117 % von 455 € = 533 € abzgl. 109,50 € Kindergeldanteil = 423,50 €

2.2.2 Kosten der Erziehung

Der Erziehungsbeitrag soll den Pflegeeltern die geleistete Erziehung entgelten. Er ist kein Lohn im üblichen Sinne. Die Pflegeeltern können darüber frei verfügen.

Der Erziehungsbeitrag wird auf 350 € pro Monat festgesetzt.

2.3 Höhe der Pflegepauschale⁵

Die monatliche Pflegepauschale beträgt:

Altersstufe	Unterhaltsbedarf	Erziehungsbeitrag	Pflegepauschale
0 – vollendetes 6. Lebensjahr	286,50 € x 2 = 573 €	350 €	923 €
7.- vollendetes 12. Lebensjahr	345,50 € x 2 = 691 €	350 €	1041 €
Ab 13. Lebensjahr	423,50 € x 2 = 847 €	350 €	1197 €

¹ Kosten einer Haftpflichtversicherung für die Pflegekinder sind vom Unterhaltsbedarf grds. abgedeckt. Das Jugendamt kann die Risiken einer Haftung durch Abschluss einer Sammelhaftpflichtversicherung für Pflegekinder absichern.

² Ab dem 01.01.2016 richtet sich der Mindestunterhalt gemäß § 1612a Abs. 1 Satz 2 BGB unmittelbar nach dem steuerfrei zu stellenden sächlichen Existenzminimum des minderjährigen Kindes. Über die Höhe legt die Bundesregierung alle zwei Jahre einen Bericht vor. Der konkrete Betrag wird dann alle zwei Jahre durch Rechtsverordnung des BMJV festgelegt.

³ Das Kindergeld wird lediglich fiktiv für die Berechnung des sog. Barunterhalts hälftig berücksichtigt. Eine tatsächliche Anrechnung des Kindergeldes auf die Pflegepauschale findet nur im Rahmen von § 39 Abs. 6 SGB VIII statt.

⁴ Wegen § 1612a Abs. 2 BGB ist stets aufzurunden.

⁵ Behandlung der Pflegepauschale im Steuerrecht:

Bei der Pflegepauschale handelt es sich nicht um eine steuerpflichtige Einnahme aus einer „sonstigen selbständigen Tätigkeit“ im Sinne des § 18 Abs.1 Nr.3 Einkommensteuergesetz (EStG). Die Vergütung ist prinzipiell steuerfrei (§ 3 Nr. 11 EStG). Nicht darunter fallen allerdings Platzhaltekosten und Bereitschaftsgelder. Bei einer Betreuung von bis zu sechs Kindern ist ohne weitere Prüfung davon auszugehen, dass die Pflege nicht erwerbsmäßig betrieben wird. (BMF, IV C 3 - S 2342/20/10001 :003 – DOK 2021/0917789).

2.3.1 Unfallversicherung

Die Leistungen zur Unfallversicherung⁶ werden unabhängig von der Zahl der betreuten Kinder nur einmalig, aber bei Pflegeeltern ggf. beiden Pflegepersonen gewährt. Wenn mehrere Jugendämter eine Pflegeperson belegen, dann leistet das Jugendamt, das zuerst belegt. Werden Unfallversicherungsbeiträge von einem Jugendamt erstattet, muss die Pflegeperson bzw. müssen die Pflegeeltern dies den anderen Jugendämtern anzeigen.

2.3.2 Alterssicherung

Die Anrechnung von Kindererziehungszeiten für Pflegepersonen nach § 56 SGB VI bleibt bei der Erstattung von nachgewiesenen Aufwendungen zu einer angemessenen Alterssicherung unberücksichtigt. Erstattet werden nachgewiesene Aufwendungen für eine Pflegeperson bis zu einer Höhe von maximal den hälftigen Mindestbeiträgen zur freiwilligen Rentenversicherung pro Kind⁷. Das Jugendamt kann bei sinkenden Mindestbeiträgen zu den sozialen Sicherungssystemen den Vorjahresbeitrag weiter gewähren, z.B. für bereits bestehende Verträge der Pflegeperson zu ihrer Alterssicherung. Bei Pflegeeltern müssen sich die Partner entscheiden, wem die Alterssicherung zu Gute kommt. Als Alterssicherung anerkannt werden die freiwillige Versicherung in der gesetzlichen Rentenversicherung oder ein privater Altersvorsorgevertrag, bei dem das Altersvorsorgekapital frühestens ab dem vollendeten 60. Lebensjahr ausgezahlt wird.⁸ Der Beitrag wird nicht geleistet, wenn auf Grund der Beschäftigung als Pflegeperson Versicherungspflicht nach § 1 Satz 1 Nr. 1 SGB VI besteht. Wenn mehrere Jugendämter belegen, müssen Pflegeeltern dies gegenüber anderen Jugendämtern anzeigen.

2.4 Wechsel der Altersstufen

Erreicht der junge Mensch die nächsthöhere Altersstufe, ist die neue Pflegepauschale ab dem Ersten dieses Monats zu gewähren.

2.5 Kostenbeitrag bei eigenem Einkommen des jungen Menschen

Bezieht ein junger Mensch Einkommen aus einem Ausbildungs- oder Arbeitsverhältnis, hat er einen angemessenen Kostenbeitrag zu leisten im Sinne der §§ 92, 94 Abs.6 SGB VIII. Der Kostenbeitrag kann entweder durch direkte Zahlung an das Jugendamt oder durch Verminderung der Pflegepauschale realisiert werden. Bewährt hat sich bisher in diesem Fall, im Rahmen des Hilfeplanverfahrens mit dem jungen Menschen über die zweckbestimmte Verwendung seines Einkommens Vereinbarungen zu treffen.

⁶ Eine gesetzliche Unfallversicherungspflicht bei der Berufsgenossenschaft für Gesundheitsdienst und Wohlfahrtspflege (BGW) besteht gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 9 SGB VII nur für Vollzeitpflegeeltern, die mehr als sechs Pflegekinder im Haushalt aufgenommen haben. Auch wenn keine gesetzliche Unfallversicherungspflicht besteht, soll sich der angemessene Zuschuss zur Unfallversicherung an der Prämienhöhe der BGW orientieren. Die Prämienhöhe 2019 lag pro Pflegeperson bei 175,78 € jährlich (entspricht 14,65 € monatlich)

⁷ Der hälftige Mindestbeitrag für die freiwillige Rentenversicherung liegt derzeit bei 41,85 € (Stand für 2020)

⁸ Da eine spätere Kapitalisierung einer privaten Altersvorsorge vor dem 60. Lebensjahr nicht ausgeschlossen werden kann, muss auf das Ziel des Altersvorsorgevertrages zum Zeitpunkt der Aufnahme des Vollzeitpflegeverhältnisses abgestellt werden. Gleichwohl sollten nur Versicherungsverträge anerkannt werden, für die zwischen dem Versicherungsnehmer und dem Versicherer ein Verwertungsausschluss nach § 168 Abs. 3 VVG vereinbart wurde.

2.6 Anderweitiger Aufenthalt des Pflegekinde; Beendigung des Pflegeverhältnisses

Bei einem anderweitigen Aufenthalt des Pflegekinde im Internat oder in einer anderen stationären Einrichtung (z.B. für Behinderte, Berufsbildungswerken), deren Kosten als Maßnahme des Jugendamtes von diesem oder von einem anderen Kostenträger geleistet werden, wird die Pflegepauschale nach Nr. 2.3 angemessen gekürzt.

Bei der Beendigung von Pflegeverhältnissen vor dem 15. eines Monats wird die halbe Pflegepauschale, danach der volle Monatsbetrag belassen.

2.7 Pflege durch Verwandte

Wenn Hilfe zur Erziehung gewährt werden muss, werden die Pflegeverhältnisse bei Verwandten nicht unterschiedlich behandelt, d.h. grundsätzlich wird die volle Pflegepauschale einschließlich Erziehungsbeitrag gewährt, insbesondere dann, wenn eine Beschäftigung wegen der Übernahme der Betreuung und Erziehung eines Enkelkinde aufgegeben wurde. An die Eignung von Großeltern sind dieselben strengen Anforderungen zu stellen. § 39 Abs. 4 SGB VIII ermöglicht Ermessensentscheidungen, dass bei Unterhaltsverpflichteten angemessen gekürzt werden kann. Eine solche Ermessensentscheidung stellt sich etwa, wenn Großeltern wirtschaftlich auf die Pflegepauschale nicht angewiesen sind.⁹

2.8 Zusätzliche Leistungen

2.8.1 Pauschalierung weiterer Leistungen

Zusätzliche, über den Unterhaltsbedarf nach Nr. 2.2.1 hinausgehende Leistungen werden regelmäßig nicht nach dem individuellen Bedarf im Einzelfall nach Maßgabe des Hilfeplans sondern pauschaliert bewilligt. Es wird ein monatlicher Pauschalbetrag von 25,00 € gewährt. Damit sollen häufige Antragstellungen vermieden und den Pflegeeltern Spielräume für eigene Entscheidungen eröffnet werden. Der Pauschalbetrag kann getrennt von der Pflegepauschale auf ein eigenes Konto gezahlt werden.

Nur für die in Nr. 2.8.2 bezeichneten Tatbestände sind zusätzliche, über den Unterhaltsbedarf hinausgehende Leistungen im Rahmen einer Einzelfallentscheidung nach Maßgabe des Hilfeplans vorgesehen.

2.8.2 Empfehlungen für bestimmte Tatbestände

Für die nachfolgenden Tatbestände werden die genannten Obergrenzen empfohlen:

Art	Voraussetzungen	Höhe (PP = Pflegepauschale nach Nr.2.3)
Erstausstattung für Möbel und Bettzeug	Auf Antrag und nach Bedarf	Bis zu 1,0 PP

⁹ Zur Abgrenzung von Sozialhilfe und Jugendhilfe vgl. Bayerische Empfehlungen zur Abgrenzung der Leistungen der Jugendhilfe von den Leistungen der Sozialhilfe für Pflegekinder INFO BLJA 27/1 vom 21.01.1993; abgedruckt in: „Jugendhilferecht in Bayern“, Loseblattsammlung des Bayerischen Landesjugendamtes.

Erstausstattung für Bekleidung	Auf Antrag und nach Bedarf	Bis zu 0,5 PP
Ausstattung für Berufsanfänger	Auf Antrag und nach Bedarf	Bis zu 1,0 PP
Hilfen zur Verselbständigung	Auf Antrag und nach Bedarf	Bis zu 1,0 PP
Zuschuss für den Erwerb einer Fahrerlaubnis, soweit die Führerscheinprüfung bestanden wurde	Auf Antrag	Bis zu 500,00 €
Kindergartenbeitrag	Bestätigung des Kindergartenbesuchs durch Kindergarten	Bis zum Kindergartenbeitrag (einschl. Spielgeld)
Weihnachtshilfe	Ohne Antrag	0,07 PP
Pflegeelternfortbildung	Auf Antrag für Kursangebote des Fachdienstes beim Amt für Jugend und Familie	Bis zu 250,00 € jährlich
Erstattung der Fahrtkosten der leistungsunfähigen Eltern (wenn verstorben: der Großeltern/ Geschwister, falls sozialpädagogisch sinnvoll) bei Umgangskontakt (wenn lediglich Einkommen in Höhe des eigenen Bedarf erzielt wird – ALG II Niveau)	Auf Antrag	- einmal monatlich - - 0,30 € je gefahrenen km mit eigenem PKW (mit triftigen Grund) bzw. - günstigste Fahrkarte mit öffentl. Verkehrsmittel

Anträge auf Übernahme von zusätzlichen Leistungen müssen rechtzeitig vor Beginn einer Maßnahme bzw. vor dem Kostenanfall bei der Wirtschaftlichen Jugendhilfe gestellt werden. Die Beihilfen oder Zuschüsse werden grundsätzlich nach Vorlage der Quittungs- bzw. Zahlungsbelege geleistet.

Die Gewährung steht im pflichtgemäßen Ermessen des Jugendamtes. Individuelle Entscheidungen bei besonders gelagerten Ausnahmefällen werden durch diese Richtlinien nicht ausgeschlossen.

2.9 Krankenhilfe

Für die Krankenhilfe gilt § 40 SGB VIII. Schulmedizinisch nicht anerkannte Verfahren (wie z.B. Kosten von Heilpraktikern, homöopathische Arzneimittel) werden nicht finanziert.

3. **Vollzeitpflege in der Form der Wochenpflege**

Die monatliche Pflegepauschale für junge Menschen in Wochenpflege orientiert sich an der Vollzeitpflege. Wegen der niedrigeren Aufwendungen für den Lebensunterhalt und die Erziehung beträgt die Pflegepauschale bei

- Wochenpflege mit 5 Tagen 85 v.H. und
- Wochenpflege mit 6 Tagen 92,5 v.H. der Pflegepauschale nach Nr. 2.3.

Die zusätzlichen Leistungen nach § 39 Abs. 3 und 4 SGB VIII werden voll gewährt.

Bei einem anderweitigen Aufenthalt des Pflegekindes gilt Nr. 2.6 Abs.1 entsprechend.

4. Sonderpflege

4.1 Grundsätze

Für besonders entwicklungsbeeinträchtigte junge Menschen und für junge Menschen mit erhöhtem Betreuungsaufwand wird der Erziehungsbeitrag nach Nr. 2.2.2 zeitlich begrenzt angemessen erhöht. Dafür kommen besonders qualifizierte, erfahrene und fortgebildete Pflegefamilien in Betracht.

4.2 Beurteilungsmaßstäbe und Entscheidung

Über die Erhöhung des Erziehungsbeitrags wird im Rahmen einer Fachkräfte-Konferenz entschieden. Ein Beispiel für ein Beurteilungssystem findet sich im Anhang.

4.3 Besondere Anerkennung bei Wegfall der Sonderpflege

Der finanzielle Zuschlag wegen des erzieherischen Mehraufwandes wird bezahlt, solange die Voraussetzungen hierfür vorliegen. Fallen die Voraussetzungen weg, kann den Pflegeeltern eine einmalige zusätzliche erhöhte Pflegepauschale in der bisherigen Höhe als besondere Anerkennung gewährt werden.

5. Bereitschaftspflege bei Inobhutnahmen

Bereitschaftspflegeeltern, die vom Jugendamt nach § 42 SGB VIII in Obhut oder nach § 42a vorläufig in Obhut genommene Kinder und Jugendliche betreuen, erhalten eine angemessene Entschädigung für ihre Tätigkeit. Die Entschädigung beträgt grundsätzlich täglich 56 €. Ab dem elften Tag wird eine Entschädigung in entsprechender Anwendung der Nrn. 2.3 ff. dieser Richtlinie gewährt.

Davon abweichend erhalten Bereitschaftspflegeeltern, wenn sie besonders qualifiziert oder erfahren sind und an Fortbildungsangeboten des Jugendamts teilnehmen, soweit vertraglich oder durch Beschluss des Jugendhilfeausschusses nicht anders geregelt, als Entschädigung für Unterhalt und erhöhten Erziehungsaufwand pro Pflegekind

- bei bis zu 10 Tagen täglich 26,6% des monatlichen Erziehungsbeitrags nach Nr. 2.2.2 (derzeit 93 €),
- bei 11 bis 60 Tagen täglich 17,4% des monatlichen Erziehungsbeitrags nach Nr. 2.2.2 (derzeit 61 €).

Mit der Entschädigung sind sämtliche Kosten der Bereitschaftspflege (Fahrkosten, Ausstattung, Windeln, usw.) abgegolten.

Zusätzlich werden die Beträge zur gesetzlichen Unfallversicherung pro Bereitschaftspflegeperson jährlich übernommen (vgl. Nr. 2.3.1).

6. Bereitschaftspflege bei Leistungen der Jugendhilfe

Bereitschaftspflegeeltern, die für die Betreuung und Versorgung von Kindern in Notsituationen nach § 20 SGB VIII sorgen, oder die im Rahmen einer Übergangslösung nach den §§ 27, 35a oder 41 SGB VIII kurzfristig und zeitlich befristet junge Menschen bei sich aufnehmen, erhalten für bis zu 10 Tage eine Entschädigung entsprechend der Nr. 5 dieser Richtlinie. Ab dem elften Tag wird eine Entschädigung in entsprechender Anwendung der Nrn. 2.3 ff. dieser Richtlinie gewährt.

7. Inkrafttreten

Die Richtlinien gelten ab dem 01.01.2022. Die Richtlinien für die Vollzeitpflege nach dem SGB VIII für das Jahr 2021 vom 16.12.2020 treten zum 31.12.2021 außer Kraft.

Deggendorf, den 14.12.2021

gez.

Christian Bernreiter
L a n d r a t

Bewertungsbogen

<hr/> Name, Geburtsdatum, Fall-Nummer <hr/>	
Pflegeeltern	
Vordiagnosen:	
Diagnosemonat:	
URSACHEN, STRESSOREN (VERGANGENHEIT):	
1. Risikoschwangerschaft, Früh-/Mangelgeburt	
2. Belastende traumatische Lebenserfahrungen (Misshandlungen, Tod, Unfall einer nahe stehenden Person o.a.)	
3. Autoritärer Zwang, Gewalt, Nötigung durch die Eltern	
4. Überforderung demütigende Kritik erlittene Ungerechtigkeiten Sündenbockzuweisung durch die Eltern Geschwisterproblematik	
5. Vernachlässigung Nichtversorgung Mangel an elterlicher Aufsicht und Steuerung	
6. Konflikte in der Familie Trennung/ Scheidung der Eltern neue Familienmitglieder	
7. Gehäufte Beziehungsabbrüche	
8. Psychische Störungen abweichendes Verhalten geistige und körperliche Behinderung in der Familie in gravierender Form	
9. Äußere Belastung der Familie (Finanzen, Isolation, Arbeitslosigkeit; Wohnsituation, Verfolgung usw.)	
10. Bereits erfolglos durchlaufene ambulante oder (teil-) stationäre Maßnahmen	

AKTUELLE PROBLEMATIK:	
a) Körperbereich/Psychosomatik	
11. Allergie; Asthma; Schuppenflechte Anfälligkeit für infektiöse Erkrankungen Körperlich- organische Verletzungen Krankheiten Behinderung	
12. Einnässen	
13. Einkoten	
14. Kopfschmerzen Ein-/ Durchschlafstörungen Essstörungen (Unlust, Verweigerung, Gier, Erbrechen, Würgen) andere psychosomatische Störungen.	
b) Entwicklungsauffälligkeiten	
15. Entwicklungsverzögerungen, insbesondere Grob-/ Feinmotorik u.a., soweit nicht anderweitig auf- geführt.	
16. Sprache (Stottern, Poltern, Sprachverweigerung, Mangel im Sprachverständ- nis, Wortschatz)	
17. Hyperaktivität (motorische Unruhe, Distanzlosigkeit, Aufmerksamkeitsstörungen,) oder Antriebsarmut	
18. Psychomotorische Symptomatik (Haare ausreißen, Kratzen, Knirschen, Lutschen, Nägelkauen, Stere- otypien, Tics o. a.)	
c) Lern-/ Leistungsbereich	
19. Lese-/Rechtschreib-/Rechenschwäche, Wahrnehmungsstörung	
20. Unterdurchschnittliche Intelligenz	
21. Probleme mit Lernverhalten/ Hausaufgaben (Konzentrationsschwie- rigkeiten, Mangel an Ausdauer, Verspieltsein, Unselbständigkeit, Un- terschlagen von Hausaufgaben o.a.)	
22. Schul- und Prüfungsängste Schulbesuchsverweigerung Schule/ Arbeit schwänzen	
23. Unsichere Schullaufbahn (Leistungsabfall, Klassenziel gefährdet/ nicht erreicht) Unsichere Lehrstellenfindung drohende Arbeitslosigkeit	
24. Probleme, Konflikte mit Mitschülern/ Kollegen, Lehrer/ Ausbilder, Clownereien, Prahlereien	

25. Lebenspraktische Defizite (Sauberkeit, Ordnung, Umgang mit Geld o.a.)	
d) Beziehungsprobleme/ Sozialverhalten	
26. Dissoziale Verhaltensauffälligkeiten (Lügen, Betrügen, Diebstähle, Objekte von Strafanzeigen o.a.)	
27. Aggressivität (verbale, körperliche Gewalt, Beschädigung, Zerstörung von Sachen)	
28. Ängste (allgemeine Überängstlichkeit, spezifische Ängste, Phobien)	
29. Kontaktstörung, soziale Ängste (keine Beziehung aufbauen/ halten können, Scheu, Kontaktabwehr, sozialer Rückzug, Mutismus, Isolation, emotionale Distanz, Distanzlosigkeit, Autismus)	
30. Probleme in der Freizeitgestaltung (Langeweile, Herumtreiben, sich nicht alleine beschäftigen können), Verwahrlosungstendenzen	
31. Depressive Verstimmungen Minderwertigkeits-/ Schuldgefühl Sinnproblematik	
32. Autoaggressivität Suizidgedanken/ -versuche selbstverletzendes Verhalten	
e) Sonstiges	
33. Sexuelle Verhaltensauffälligkeiten	
34. Konsum, Missbrauch Abhängigkeit von Alkohol, Drogen, Medikamenten	
35. Zwangsgedanken/ -handlungen stoffungebundene Süchte	
36. Weitere Symptome (Bitte benennen):	

BESONDERE BELASTUNG DER PFLEGEELTERN:	
37. Bei erschwerten Aufnahmevoraussetzungen (z.B. Vermittlung von Geschwistern, besonderes Alter, besondere Entwicklungsphase des Kindes/ Jugendlichen)	
38. Bei erschwertem Beziehungsaufbau	

39. Bei erhöhtem Therapiebedarf	
40. Bei erheblicher Behinderung des Kindes	
41. Störungen des Pflegefamilienalltags durch die Herkunftsfamilie	
42. Sonstiges	

Deggendorf, den

Deggendorf, den

Stempel und Unterschrift Fachkraft

Stempel und Unterschrift Gruppenleitung

Es können bis zu 3 Punkte je Tatbestand vergeben werden.

Die „reale“ Belastung für die Pflegefamilie kann durch „externe“ Leistungen (wie z.B. Kinderbetreuung, Hort, HPT, sonstige familienentlastende Dienste, Pflegegrade) gemindert werden. Dies ist bei der Bewertung des Mehrbedarfs durch eine geringere Punktezahl beim jeweiligen Merkmal zu berücksichtigen.

Die Mindestpunktezahl, bis zu welcher kein Zuschlag anfällt, wird auf 35 Punkte festgelegt.

Bei Überschreitung dieser Punktezahl wird ein Zuschlag nach dem Maß der Überschreitung berechnet. Dabei wird der Grenzwert als Maßstab für die Pflegepauschale zugrunde gelegt. Für die überschreitenden Punkte wird das prozentuale Maß der Überschreitung zur Rechengrundlage genommen.

Beispiel: Bei der Punktezahl von 35 als Grenzwert bedeutet ein Punktstand von 38 eine Überschreitung um 8,56 Prozent, die auf die nächste 10er- Stelle aufgerundet wird. Der Zuschlag ist damit 10 % der entsprechenden Pauschale für den Erziehungsaufwand. Da dieser einfach gerechnet nur 35,00 € betragen würde und insofern in keinem Verhältnis zu dem Mehr an Erziehungsleistung stehen würde, wird vorgeschlagen, vom Zweifachen des Erziehungsbeitrags auszugehen, sodass $350,00 \times 2 = 700,00 \text{ €}$ die Berechnungsgrundlage wird. 10 % davon sind somit 70,00 €.

Berechnungsbeispiele:

Punkte	Überschreitung der Mindestpunktezahl in %	Aufrundung auf volle 10 %	Zuschlag Euro
36	2,86	10	70,00
49	40,00	40	280,00
53	51,43	60	420,00
64	82,86	90	630,00
70	100,00	100	700,00
77	120,00	120	840,00

**Richtlinien
des Landkreises Deggendorf
für die Förderung von Kindern in
Kindertagespflege**

vom 14.12.2021

Gliederung:

- 1. Geltungsbereich**
- 2. Gesetzliche Grundlagen der Fördervoraussetzungen**
- 3. Formen der Kindertagespflege**
- 4. Förderung von Großtagespflegestellen**
- 5. Tagespflege von behinderten oder von Behinderung bedrohten Kindern**
- 6. Gewährung der laufenden Geldleistung**
- 7. Weitere Leistungen**
- 8. Betreuungsfreie Zeiten**
- 9. Sicherstellung einer Ersatzbetreuung**
- 10. Kostenbeitrag**
- 11. Eignung, Qualifizierung und Fortbildung von Kindertagespflegepersonen**
- 12. Inkrafttreten**

1. Geltungsbereich:

Diese Richtlinien gelten für die Kindertagespflege auf der Grundlage folgender gesetzlicher Bestimmungen in der jeweils geltenden Fassung:

- Aechtes Buch Sozialgesetzbuch – Kinder- und Jugendhilfe - (SGB VIII)
- Bayerisches Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz (BayKiBiG)
- Ausführungsverordnung zum Bayerischen Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz (AV-BayKiBiG)
- Richtlinie zur Förderung der Qualitätssicherung und -entwicklung in Kindertageseinrichtungen, zur Sicherstellung der Vereinbarkeit von Familie und Beruf und zur Umsetzung der Inklusion in Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege vom 13.06.2014

Des Weiteren wurden die Inhalte des Handbuchs Kindertagespflege des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSJ) zugrunde gelegt.

2. Gesetzliche Grundlagen der Fördervoraussetzungen:

Als Regelform der über den örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe vermittelten und finanzierten Kindertagespflege gelten diejenigen Pflegeverhältnisse, in denen neben den Voraussetzungen der §§ 23, 24 SGB VIII auch die Fördervoraussetzungen nach Art. 20 BayKiBiG i.V.m. § 18 AVBayKiBiG vorliegen.

Über die örtlichen Träger der Jugendhilfe vermittelte Kindertagespflege muss in jedem Fall den Anforderungen von §§ 22 Abs. 1 und 2, 23 Abs. 3 SGB VIII und Art. 16 BayKiBiG genügen, da dies Voraussetzung für die Gewährung der laufenden Geldleistung an die Kindertagespflegeperson ist. Kindertagespflege ist an den Bildungsanspruch des Kindes geknüpft und kann daher grundsätzlich nur in der Zeit von 7 bis 20 Uhr stattfinden. In begründeten Ausnahmefällen kann Kindertagespflege auch in den Randzeiten erbracht und für maximal vier Stunden als Betreuungszeit angerechnet werden.

Die Kindertagespflege ist von der Kindertagespflegeperson höchstpersönlich zu erbringen und kann nicht ohne Zustimmung des Jugendamtes und der betroffenen Erziehungsberechtigten auf Dritte übertragen werden.

In Ausnahmefällen kann Kindertagespflege nach dem SGB VIII bewilligt werden, ohne dass die Voraussetzungen des § 24 SGB VIII vorliegen. In diesem Falle steht die Gewährung einer laufenden Geldleistung sowie der Aufwendung nach § 23 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 SGB VIII im Ermessen des Jugendamtes. Vom Träger der öffentlichen Jugendhilfe vermittelte Kindertagespflege muss in jedem Fall geeignet im Sinne des § 23 Abs. 3 SGB VIII sein, da die Eignung Voraussetzung für die Gewährung der laufenden Geldleistung ist.

3. Formen der Kindertagespflege:

3.1. Im Haushalt der Kindertagespflegeperson:

Betreuung von maximal 5 fremden, gleichzeitig anwesenden Kindern bzw. insgesamt max. 8 Betreuungsverhältnisse durch eine Tagespflegeperson im eigenen Haushalt. Für die Tätigkeit ist eine Pflegeerlaubnis nach § 43 Abs. 1 SGB VIII erforderlich.

3.2. Im Haushalt der Eltern:

Das Kind wird ausschließlich im Haushalt der Eltern/eines Elternteils betreut. Dabei dürfen auch mehrere Kinder aus diesem Haushalt betreut werden. Eine Tagespflegeerlaubnis gem. § 43 SGB VIII ist für diese Tätigkeit nicht erforderlich. Es handelt sich hierbei in der Regel um ein abhängiges Beschäftigungsverhältnis zwischen Eltern und Kindertagespflegeperson. Nur in den von der Kindertagespflegevermittlungsstelle genehmigten Ausnahmefällen kann die Zahlung der laufenden Geldleistungen gem. § 23 Abs. 2 SGB VIII (ohne Sachaufwandspauschale) an die Eltern im Wege eines öffentlich-rechtlichen Vertrages (etwa im Wege einer Abtretung) gem. §§ 53 ff SGB X zwischen Jugendamt, Kindertagespflegeperson und Eltern vereinbart werden.

3.3. In anderen geeigneten Räumen:

Betreuung von maximal 5 fremden, gleichzeitig anwesenden Kindern bzw. insgesamt max. 8 Betreuungsverhältnisse in anderen Räumlichkeiten (außerhalb des Haushalts der Eltern/Kindertagespflegeperson; z. B. Kindertageseinrichtungen). Für die Tätigkeit bedarf es ebenso einer Pflegeerlaubnis nach § 43 SGB Abs. 1 SGB VIII.

3.4. Großtagespflege:

Zusammenschluss mehrerer Kindertagespflegepersonen (max. 3 regelmäßig tätige Kindertagespflegepersonen) zur Betreuung von maximal bis zu 10 gleichzeitig anwesenden Kindern und insgesamt maximal 16 Betreuungsverhältnisse. Eine Pflegeerlaubnis nach § 43 Abs. 1 SGB VIII ist für jede Tagespflegeperson erforderlich.

Soweit mehr als 8 Kinder in einer Großtagespflegestelle betreut werden, muss gem. Art. 9 Abs. 2 BayKiBiG eine der Kindertagespflegepersonen eine pädagogische Fachkraft i. S. d. § 16 Abs. 2 AVBayKiBiG (Erzieher/in, Sozialpädagoge/in, Kindheitspädagoge/in) sein.

Werden die max. Kinderzahl, Betreuungsverhältnisse oder Kindertagespflegepersonen überschritten, handelt es sich nicht mehr um eine Großtagespflegestelle, sondern um eine Einrichtung, für die eine Betriebserlaubnis erforderlich ist.

Auch bei einer Großtagespflegestelle ist der Nachweis einer eindeutigen Zuordnung jedes Tagespflegekindes zu seiner Tagespflegeperson unabdingbar. Dies gilt auch, sofern Kindertagespflege im Angestelltenverhältnis praktiziert wird. Selbstverständlich muss die Kindertagespflegeperson, welcher das Kind zugeordnet ist, auch zu den entsprechenden Zeiten anwesend sein. In einer Großtagespflegestelle kann somit ausdrücklich nicht wie in einer Kindertageseinrichtung verfahren werden, indem der notwendige Betreuungsbedarf der Kinder frei unter den vorhandenen Kindertagespflegepersonen aufgeteilt bzw. von diesen im Wechsel abgedeckt werden kann.

Die zusätzliche teilweise Übernahme von Mietaufwendungen und weiteren Leistungen steht im Ermessen des Jugendamtes. Ein Antrag der Kindertagespflegeperson mit besonderer Begründung und Nachweis eines erhöhten Sachaufwands ist Voraussetzung für die Entscheidung des Jugendamtes.

4. Förderung von Großtagespflegestellen:

Es gibt bezüglich der Förderung von Großtagespflegestellen zwei Varianten:

a) Großtagespflege gefördert nach Art. 20 BayKiBiG:

Die Kindertagespflegepersonen erhalten vom Träger der öffentlichen Jugendhilfe für die von ihnen betreuten Kindern jeweils eine laufende Geldleistung gem. § 23 SGB VIII und einen Qualifizierungszuschlag gem. § 18 AVBayKiBiG.

Der Förderanspruch nach Art. 18 Abs. 3 BayKiBiG obliegt beim Träger der öffentlichen Jugendhilfe gegenüber dem Freistaat Bayern, wenn die Fördervoraussetzungen des Art. 20 BayKiBiG vorliegen.

b) Großtagespflege gefördert nach Art. 20 a BayKiBiG:

Bei Erfüllung der Voraussetzungen des Art. 20 a BayKiBiG wird eine einrichtungssähnliche Förderung nach Art. 18 Abs. 2 i.V. m Art. 21 BayKiBiG durch die Aufenthaltsgemeinden der Kinder sowie Leistungen nach § 23 SGB VIII durch den Träger der öffentlichen Jugendhilfe (Wegfall des Qualifizierungszuschlags) gewährt. Es besteht kein Anspruch der Großtagespflege auf Zustimmung zur einrichtungssähnlichen Förderung gegenüber der Aufenthaltsgemeinde bzw. den Aufenthaltsgemeinden. Bei Verweigerung der Zustimmung verbleibt die Variante a).

5. Kindertagespflege von behinderten oder von Behinderung bedrohten Kindern:

Bei der Betreuung von behinderten oder von wesentlicher Behinderung bedrohten Kindern muss beachtet werden, dass maximal drei Kinder gleichzeitig (inklusive dem Kind mit Behinderung) und in der Großtagespflegestelle maximal sieben Kinder gleichzeitig (inklusive dem Kind mit Behinderung) betreut werden. Das betroffene Kind muss zusammen mit anderen nicht behinderten Kindern betreut werden, um dem Gedanken der Inklusion Rechnung zu tragen.

Bevor ein behindertes oder von wesentlicher Behinderung bedrohtes Kind von einer Tagespflegeperson in Tagespflege aufgenommen wird, ist vorab das Jugendamt über die geplante Aufnahme und die genaue Behinderung des Kindes zu informieren.

Es wird auf die Richtlinie zur Förderung der Qualitätssicherung und -entwicklung in Kindertageseinrichtungen, zur Sicherstellung der Vereinbarkeit von Familie und Beruf und zur Umsetzung der Inklusion in Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege vom 13.06.2014 verwiesen.

6. Gewährung der laufenden Geldleistung:

Der vom Jugendamt vermittelten Kindertagespflegeperson wird auf Antrag der/des/den Person/berechtigten/n eine laufende Geldleistung gewährt, wenn

- die Kindertagespflege für das Wohl des Kindes geeignet ist
- die Kindertagespflege nach Art. 20 oder Art. 20 a BayKiBiG förderfähig ist
- die Tagespflegeperson eine Erlaubnis nach § 43 SGB VIII besitzt.

6.1 Allgemein:

• Eingewöhnung:

Die Eingewöhnungsphase richtet sich individuell nach dem Bedarf des Kindes.

Sie ist für die Eltern kostenfrei und wird von der Kindertagespflegeperson stundenweise abgerechnet. Die Kindertagespflegeperson erhält den jeweiligen Stundensatz (aus Betrag zur Anerkennung der Förderleistung, Sachaufwand und differenzierten Qualifizierungszuschlag) für jede geleistete Eingewöhnungsstunde.

- **Nachtzeitenbetreuung:**

Betreuungszeiten in der Nacht (von 20:00 Uhr bis 06:00 Uhr) werden mit 40 % als Betreuungszeit angesetzt.

- **Beginn und Ende der Zahlung der Geldleistung:**

Beginnt und endet das Kindertagespflegeverhältnis innerhalb eines Monats wird das Kindertagespflegeentgelt entsprechend der tatsächlich geleisteten Betreuung abgerechnet (taggenaue Abrechnung)

6.2 Höhe der laufenden Geldleistung:

Das monatliche Kindertagespflegeentgelt beinhaltet:

- a) Betrag zur Anerkennung der Förderleistung (§ 23 Abs. 2 Nr. 2 SGB VIII)
- b) Pauschale für den Sachaufwand (§ 23 Abs. 2 Nr. 1 SGB VIII)
- c) Differenzierten Qualifizierungszuschlag (§ 18 AVBayKiBiG)
- d) Erhöhungsbetrag bei Kindertagespflege für behinderte oder von Behinderung bedrohter Kinder (Richtlinie zur Umsetzung der Inklusion in Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege vom 13.06.2014)

Die laufende Geldleistung nach § 23 SGB VIII umfasst auch:

- e) Gesetzliche Unfallversicherung
- f) Aufwendungen zu einer angemessenen Alterssicherung
- g) Kranken- und Pflegeversicherung

Die unter zu a) – d) genannten Beträge beziehen sich auf eine vierzigstündige Betreuung pro Woche, umgerechnet auf eine 5-Tage-Woche. Bei einer höheren/geringeren Stundenanzahl werden die Beträge entsprechend nach oben/unten korrigiert. Bei Kindern, die während eines Kindergartenjahres (September – August) das dritte Jahr vollenden, wird das erhöhte Kindertagespflegeentgelt für unter 3-Jährige bis zum Ende des Kindergartenjahres (August) weitergewährt. Die Höhe der laufenden Geldleistung ergibt sich automatisch aus der Fortschreibung des vorläufigen Basiswerts für die BayKiBiG-Förderung.

Zu a) Betrag zur Anerkennung der Förderleistung:

Bei der Festlegung der Höhe des Anerkennungsbetrags ist zu berücksichtigen, dass es sich um einen Betrag zur Anerkennung der Förderleistung, nicht um ein Entgelt handelt. Die finanzielle Vergütung der Kindertagespflege muss erst ab einem gewissen Umfang der Ausübung der Tätigkeit das Auskommen der Pflegeperson sichern. Zudem kommt den einzelnen Trägern der örtlichen Jugendhilfe ein Gestaltungs- und Beurteilungsspielraum zu, im Rahmen dessen nach ständiger Rechtsprechung trotz der Unterschiede hinsichtlich der Qualifikationsanforderungen und des Aufgabenbereichs die Vergütung von einer pädagogischen Kraft in einer Kindertageseinrichtung als möglicher Orientierungsmaßstab herangezogen werden kann.

Unter Berücksichtigung von Vergleichsberechnungen analog zur Betreuungsleistung einer pädagogischen Kraft in einer Kindertageseinrichtung, des zeitlichen Umfangs der Leistung, der Anzahl und des Förderbedarfs der betreuten Kinder sowie der Sonderstellung der Tagespflege im Bereich der Kindertagesbetreuung werden bei einem zeitlichen Umfang von 40 Betreuungsstunden pro Woche und Kind nach pflichtgemäßem Ermessen folgende Anerkennungsbeträge angesetzt:

- für Ü3 Kinder aufgrund ihres Förderbedarfs 290,- Euro (Gewichtungsfaktor 1,3),
- für U3 Kinder aufgrund des spezifischen frühkindlichen Förderbedarfs 445,- Euro (Gewichtungsfaktor 2,0) und

- für Inklusionskinder aufgrund des besonderen und erhöhten Förderbedarfs 1.000,- Euro (Gewichtungsfaktor 4,5).

Aufgrund der Angemessenheit der Förderungsleistung nach § 23 Abs. 2 Nr. 2 SGB VIII ist systematisch nicht vorgesehen, dass die Kindertagespflegeperson hierfür zusätzliche Geldleistungen von den Erziehungsberechtigten verlangen kann.

Zu b) Sachaufwand:

Für die Erstattung der Kosten für den Sachaufwand (§ 23 Abs. 2 Nr. 1 SGB VIII) wird bei einer Betreuungszeit von 40 Stunden pro Woche für Ü3 Kinder und Inklusionskinder eine monatliche Pauschale i.H.v. 310,- € je Kind als angemessener Betrag gewährt. Bei U3 Kindern beträgt die Pauschale 275,- €.

Mit der Sachaufwandspauschale sind grundsätzlich alle Aufwendungen (inklusive Essensgeld) abgedeckt. Private Zuzahlungen der Eltern an die Tagespflegeperson sind unzulässig.

Zu c) Differenzierter Qualifizierungszuschlag:

Nach § 18 Satz 1 AVBayKiBiG wird zusätzlich ein ausbildungsabhängiger Qualifizierungszuschlag als zusätzliche Leistung im Sinn von Art. 20 Satz 1 Nr. 4 BayKiBiG gewährt.

Der Qualifizierungszuschlag in Höhe von 10 % oder 20 % errechnet sich aus dem Betrag zur Anerkennung der Förderleistung und wird wie folgt differenziert:

Qualifizierungsstufe 1	10 %	abgeschlossener Qualifizierungskurs/ pädagogische Hilfskraft
Qualifizierungsstufe 2	20 %	Pädagogische Fachkraft (Erzieher/in, Sozialpädagoge/in, Kindheitspädagoge/in)

Keinen Qualifizierungszuschlag erhalten Kindertagespflegepersonen, welche

- weniger als 160 Stunden Qualifizierung nachweisen können; Für Tagespflegepersonen, die am 30. April 2021 eine Qualifizierungsmaßnahme im Sinn von Art. 20 Satz 1 Nr. 1 BayKiBiG im Umfang von mindestens 100 Stunden absolviert haben, gilt das Qualifizierungserfordernis im Umfang von mindestens 160 Stunden gemäß § 18 Satz 4 ab dem 1. Januar 2023 (§ 27 AVBayKiBiG).
- nicht die Bereitschaft haben, an Fortbildungsmaßnahmen im Umfang von mindestens jährlich 15 Stunden teilzunehmen
- sich eigentlich in der Qualifizierungsstufe 1 oder 2 befinden würden, jedoch mit dem Kind bis zum 3. Grad verwandt sind
- Kinder in einer Großtagespflegestelle betreuen und diese die einrichtungähnliche Förderung nach Art. 20 a BayKiBiG erhält

Zu d) Erhöhungsbetrag bei Kindertagespflege für behinderte oder von Behinderung bedrohte Kinder:

Soweit die Zugangsvoraussetzungen der Richtlinie zur Förderung der Inklusion vorliegen, erhalten Tagespflegepersonen, welche Kinder mit (drohender) Behinderung betreuen, ein erhöhtes Tagespflegegeld, in mindestens der um den Gewichtungsfaktor 4,5 erhöhten staatlichen Förderung.

Soweit die Zugangsvoraussetzungen der o. g. Richtlinien nicht vorliegen, kann vom Amt für Jugend und Familie ein erhöhtes Entgelt bis zum 3fachen Satz (muss von der zuständigen Fachkraft der Tagespflegestelle genau begründet werden) festgesetzt werden (siehe 6.3.c)).

Zu e) Erstattung der Beiträge zur Unfallversicherung:

Die Kindertagespflegeperson hat sich im Rahmen ihrer selbständigen Tätigkeit innerhalb einer Woche nach Aufnahme eines Kindes bei der Berufsgenossenschaft für Gesundheitsdienst und Wohlfahrtspflege (BGW) anzumelden und bei Beendigung der Tätigkeit oder bei längerer Inaktivität selbständig abzumelden.

Der jährliche Beitrag zur gesetzlichen Unfallversicherung bei der BGW wird als angemessen angesehen und vom Jugendamt erstattet. Die Erstattung erfolgt auch für Zeiten, in denen kein Tagespflegekind betreut wurde, die Tagespflegeperson jedoch für die Vermittlung zur Verfügung stand.

Die Erstattung von nachgewiesenen Aufwendungen für Beiträge zu einer Unfallversicherung werden unabhängig von der Zahl der betreuten Kinder nur einmalig gewährt. Wird eine Tagespflegeperson von mehreren Jugendämtern belegt, dann leistet das Jugendamt den Betrag zur Unfallversicherung, das zuerst belegt. Werden Unfallversicherungsbeiträge von einem Jugendamt erstattet, muss die Kindertagespflegeperson dies den anderen Jugendämtern anzeigen. In Zeiten der Inaktivität werden keine Beiträge übernommen.

Zu f) Häufige Erstattung nachgewiesener Aufwendungen zu einer angemessenen Alterssicherung:

Bei gesetzlicher Rentenversicherungspflicht:

Der gesetzliche Rentenversicherungsbeitrag ist grundsätzlich angemessen und wird monatlich häufig erstattet.

Private Alterssicherung:

Als private Alterssicherung anerkannt werden Verträge, bei dem das Altersvorsorgekapital frühestens ab dem vollendeten 62. Lebensjahr ausbezahlt wird.

Als angemessen gilt in der Regel ein Beitrag in Höhe von mtl. 41,85 Euro pro Kind, jedoch maximal die Hälfte des tatsächlich geleisteten Beitrags.

Die Erstattung von Beiträgen zur Alterssicherung erfolgt nur für Zeiten, in denen die Kindertagespflegeperson tatsächlich Tagespflegekinder betreut. Wird der Zuschuss nach Vorlage des Versicherungsvertrages monatlich ausbezahlt, sind die Zahlungen jeweils zum 31.12. für das abgelaufene Jahr nachzuweisen.

Werden Aufwendungen für eine Alterssicherung erstattet, muss die Kindertagespflegeperson dies den jeweils anderen Jugendämtern anzeigen.

Zu g) Häufige Erstattung nachgewiesener Aufwendungen zu einer angemessenen Kranken- und Pflegeversicherung:

Bei nicht familienversicherten Kindertagespflegepersonen wird in der Regel die Leistung des Beitrags für Personen mit Einkommen bis zur Mindestbemessungsgrundlage als angemessen angesehen und häufig erstattet. Bei einem darüber hinaus gehenden Beitrag ist die Angemessenheit im Einzelfall zu prüfen.

Die Erstattung von Beiträgen zur Kranken- und Pflegeversicherung erfolgt nur für Zeiten, in denen die Kindertagespflegeperson tatsächlich Tagespflegekinder betreut hat.

6. 3 Laufende Geldleistung zu Randzeiten, an Samstagen, Sonn- und Feiertagen und in besonders gelagerten Einzelfällen:

Folgende Zuschläge können gewährt werden:

a) Randzeitenbetreuung:

Gewährung eines bis zu 3fachen Stundensatzes bei kurzfristigen Betreuungen morgens bis 07:30 Uhr und abends ab 17:30 Uhr

b) Betreuung an Samstagen, Sonn- und Feiertagen:

Gewährung eines 1,5fachen Satzes für die Betreuung an Samstagen, Sonn- und Feiertagen

c) Betreuung von verhaltensauffälligen Kindern bzw. seelisch behinderten oder von einer seelischen Behinderung bedrohten Kinder, bei denen Zuwendungsvoraussetzungen der Inklusion nicht vorliegen:

Gewährung eines bis zu 3fachen Satzes (muss von der zuständigen Fachkraft der Tagespflegestelle genau begründet werden)

7. Weitere Leistungen:

a) Gebühren für die erweiterten Führungszeugnisse der Kindertagespflegepersonen und der in ihrem Haushalt lebenden erwachsenen Personen (soweit für die Personen nicht die Gebührenbefreiung wegen Mittellosigkeit in Betracht kommt)

Die Erstattung erfolgt nach Vorlage der jeweiligen Quittung

b) Kosten für die Teilnahme an einer Hygiene-Schulung nach § 4 LMHV bzw. Verordnung (EG) Nr. 852/2004 sowie eine Belehrung nach § 42 Infektionsschutzgesetz

c) Fahrtkosten

In begründeten Einzelfällen (z. B. bei fehlender Mobilität der Eltern und gleichzeitig erforderlicher Betreuung aus erzieherischen Gründen) können Fahrtkosten der Tagespflegeperson zur Betreuung des Kindes im Haushalt der Tagespflegeperson in Höhe von 0,25 € je gefahrenen Kilometer übernommen werden, wenn aufgrund geringen Einkommens ein Kostenbeitrag der Eltern für die Tagespflegebetreuung nicht erhoben wird.

8. Betreuungsfreie Zeiten:

a) Wegen Abwesenheit der Kindertagespflegeperson:

Da die Kindertagespflegeperson selbstständig tätig ist, besteht kein Anspruch auf Fortzahlung der Vergütung im Krankheitsfall bzw. bei sonstiger Abwesenheit der Tagespflegeperson. Aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung wird von einer Rückforderung des Pflegegeldes im Umfang von bis zu vier Wochen pro Jahr (20 Arbeitstage) abgesehen, falls keine Ersatzkraft benötigt wird. Nach Ablauf der 20 Arbeitstage wird das Entgelt und der Kostenbeitrag für jeden weiteren Abwesenheitstag gekürzt.

b) Wegen Abwesenheit des Kindes

Bei Krankheit oder bei Abwesenheit des Kindes aus sonstigen Gründen (z. B. Urlaub der Eltern) von mehr als 1 Woche (5-Tage-Woche) erfolgt ab dem 6. Tag die Einstellung des Entgelts sowie des Kostenbeitrages bis das Kind wieder gesund ist bzw. wieder in Tagespflege betreut wird. Das Amt für Jugend und Familie kann in besonders gelagerten Einzelfällen auch über den 6. Tag hinaus das Entgelt fortzahlen, wenn dies nach den Umständen eines Falles angemessen erscheint. Soweit die Abwesenheit des Kindes auf höherer Gewalt beruht, kann das Entgelt für diesen Zeitraum ebenfalls weitergezahlt werden, solange die Situation höherer Gewalt andauert.

9. Sicherstellung einer Ersatzbetreuung:

Bei Krankheit oder sonstiger Abwesenheit der Kindertagespflegeperson wird vom Landkreis Deggendorf gem. § 23 Abs. 4 SGB VIII sowie zur Aufrechterhaltung der staatlichen Förderung gemäß Art. 20 Nr. 2 BayKiBiG eine Ersatzbetreuung sichergestellt und finanziert. Dies beinhaltet u. a. auch die Eingewöhnung und Kontaktpflege mit der Ersatzbetreuung als qualitative Mindestgrundlage guter Ersatzbetreuung.

Auf das **Ersatzbetreuungskonzept des Landkreises Deggendorf** in der jeweils geltenden Fassung wird verwiesen.

10. Kostenbeitrag:

Für die Inanspruchnahme von Angeboten der Förderung von Kindern in Tagespflege erhebt der Landkreis Deggendorf als örtlicher Träger der öffentlichen Jugendhilfe Kostenbeiträge gem. § 90 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 SGB VIII.

Der Kostenbeitrag ist auf maximal die 1,5fache Höhe des staatlichen Anteils der kindbezogenen Förderung nach Art. 21 BayKiBiG begrenzt.

Auf die **Tagespflegekostenbeitragssatzung des Landkreises Deggendorf** in der jeweils geltenden Fassung wird verwiesen.

11. Eignung, Qualifizierung und Fortbildung von Kindertagespflegepersonen:

Die Eignung von Kindertagespflegepersonen als Voraussetzung für die Erlaubnis zur Kindertagespflege richtet sich nach § 43 Abs. 2 SGB VIII i.V.m. Art. 9 Abs. 2 BayKiBiG. Auch ist § 72a SGB VIII zu berücksichtigen, nach dem die Träger der öffentlichen Jugendhilfe sicherstellen sollen, dass von ihnen vermittelte Personen wegen bestimmter Straftaten nicht verurteilt worden sind. Näheres ergibt sich aus den Empfehlungen des Bayerischen Landesjugendamtes zu § 72 a SGB VIII.

Die Eignung der Pflegeperson für Kindertagespflege richtet sich nach § 43 Abs. 2 SGB VIII bzw. § 23 Abs. 3 SGB VIII. Die Gewährung der laufenden Geldleistung ist darüber hinaus an die Teilnahme entsprechender Qualifizierungsmaßnahmen gebunden.

Die Kindertagespflegeperson ist außerdem verpflichtet, an themenbezogenen Fort- bzw. Weiterbildungen von mindestens 15 Stunden pro Jahr teilzunehmen. Die Teilnahme ist nachzuweisen.

12. Inkrafttreten:

Die Richtlinien gelten ab 01.01.2022. Die Richtlinien des Landkreises Deggendorf für die Förderung von Kindern in Kindertagespflege vom 16.12.2020 treten zum 31.12.2021 außer Kraft.

Deggendorf, den 14.12.2021

gez.

Christian Bernreiter
L a n d r a t

20-0220

Erlass einer Verordnung zur Änderung von Gemeindegrenzen des Marktes Hengersberg und des Marktes Winzer

Bekanntmachung des Landratsamtes Deggendorf vom 20.12.2021, Az.: 20-0220

Verordnung

**zur Änderung des Gebietes des Marktes Hengersberg und des Marktes Winzer,
beide Landkreis Deggendorf**

vom 16.12.2021

Aufgrund von Art. 11 und Art. 12 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) erlässt das Landratsamt Deggendorf folgende Verordnung:

§ 1

Aus dem Gebiet des Marktes Hengersberg (Gemarkung Altenufer) werden die Flurstücke Nr. 1008/2 mit einer Fläche von 64 m² und Nr. 1029/1 mit einer Fläche von 2064 m² (Gesamtfläche: 2128 m²) ausgegliedert und in den Markt Winzer (Gemarkung Winzer) eingegliedert.

Mit den kommunalen Grenzen ändern sich entsprechend die Grenzen der Gemarkungen Altenufer und Winzer.

§ 2

Der Fortführungsnachweis wird nach Rechtskraft dieser Verordnung vom Amt für Digitalisierung, Breitband und Vermessung, Landau a.d. Isar, Außenstelle Deggendorf, erstellt und kann von jedermann dort eingesehen werden.

§ 3

Im Umgliederungsgebiet tritt das Recht des abgebenden Marktes außer Kraft und das Recht des aufnehmenden Marktes in Kraft.

§ 4

Diese Verordnung tritt am 01.01.2022 in Kraft.

Deggendorf, 16.12.2021
Landratsamt Deggendorf

gez.

Dr. Becker
Regierungsdirektorin

Sparkasse Deggendorf

Aufgebotsverfahren

Das Sparkassenbuch

NR. 3783186681

ausgestellt von der Sparkasse Deggendorf ist in Verlust geraten. Gemäß Art. 35 AGBGB wird das Sparkassenbuch hiermit aufgeboten und der Inhaber aufgefordert, binnen einer Frist von 3 Monaten seine Rechte unter Vorlage des Sparkassenbuches anzumelden. Wenn innerhalb dieser Zeit keine Rechte angemeldet werden, wird das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt.

Deggendorf, 20.12.2021

gez.

Sparkasse Deggendorf

Sparkasse Deggendorf

Kraftloserklärung

Das Sparkassenbuch

Nr. 378291971

wird gem. Art. 39 AGBGB für kraftlos erklärt.

Deggendorf, 14.12.2021

Sparkasse Deggendorf